

Mandanten-Informationsbrief Juni 2019

	Fristen und Termine	
	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)
Steuerzahlungstermine im Juli 2019:		
Lohn- /Kirchenlohnsteuer	10.07.	15.07.
Umsatzsteuer	10.07.	15.07.
Einkommensteuer	10.07.	15.07.
Körperschaftsteuer	10.07.	15.07.
Zahlungstermin für Sozialversicherungsbeiträge im Juli:		
für den Monat Juli	29.07.	

Steuerliche Behandlung von (Elektro-) Fahrrädern

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben kürzlich in gleichlautenden Erlassen zur Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern an Arbeitnehmer Stellung genommen. Hintergrund ist eine neue Gesetzesregelung, nach der die private Nutzung bestimmter durch den Arbeitgeber überlassener Fahrräder regelmäßig nicht mehr zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt, unabhängig davon, ob es sich um ein Elektrofahrrad oder ein normales Fahrrad handelt.

Seit dem 1. Januar 2019 wird die private Nutzung, sei es für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder zu Familienheimfahrten oder für reine Privatfahrten, grundsätzlich steuerfrei gestellt. Dies gilt jedenfalls für (Elektro-) Fahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind - also keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht haben, d.h. unter 25km/h schnell sind.

Für alle anderen Fahrräder greift (als Kraftfahrzeuge) nunmehr die Dienstwagenbesteuerung. Anwendung findet speziell die sog. 1 %-Regelung: Als monatlicher Durchschnittswert wird dann 1 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer festgesetzt. Gehört in diesen Fällen die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern sogar zur Angebotspalette des Arbeitgebers an fremde Dritte (z.B. Fahrradverleihfirmen), kann auch ein Rabatffreibetrag in Höhe von 1.080 € berücksichtigt werden, wenn die Lohnsteuer nicht pauschal erhoben wird. Das gilt auch für Elektrofahrräder, soweit diese verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen sind.

Hinweis:

Gesetzgeber und Finanzverwaltung meinen es ernst mit der Förderung der Elektromobilität. Diese gleichlautenden Erlasse ersetzen frühere Erlasse aus 2012, als die Elektromobilität jedenfalls noch keine so große Rolle in der öffentlichen Wahrnehmung gespielt hat. Dass die Finanzverwaltung das Thema noch einmal aufgegriffen hat, zeigt noch einmal deutlich, dass der Überlassung von Fahrrädern, insbesondere Elektrofahrrädern, zunehmende Bedeutung zukommt, aber auch erhebliche steuerliche Unsicherheiten auslöste. Aufgrund der hohen Preise ist die Überlassung von Elektrofahrrädern für den Arbeitnehmer durchaus interessant geworden.

Sofern die Voraussetzungen für die steuerfreie Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern vorliegen, gilt die Steuerfreiheit im Übrigen auch für Unternehmer. Lassen Sie sich von uns beraten!

Führung eines elektronischen Fahrtenbuches

Vor dem Niedersächsisches Finanzgericht stritten die Beteiligten um die ordnungsgemäße Führung eines Fahrtenbuches.

Dabei war der Dienstwagen des Steuerpflichtigen mit einer sog. Telematiklösung inklusive der Funktion „elektronisches Fahrtenbuch“ ausgestattet. Die Hardware war nicht fest verbaut, sondern konnte auf den standardisierten Fahrzeug-Diagnosestecker des jeweiligen Fahrzeugs aufgesteckt werden. Sie verfügte über einen GPS-Empfänger und übermittelte über das Mobilfunknetz jeweils die aktuelle Position und zeichnete die Bewegungsdaten auf einem zentralen Server zur Erstellung eines elektronischen Fahrtenbuches auf. Der Benutzer erhielt zu der Hardware einen Online-Zugang. Der Anwender konnte später einer aufgezeichneten Fahrt über die Software einen vordefinierten Fahrtzweck zuordnen oder einen individuellen Fahrtzweck eintragen. Diese Zuordnungen bleiben zunächst frei änderbar. Erst wenn der Anwender eine bestimmbare „Periode“ (eine Woche, einen Monat o.ä.) final bearbeitet und über das Programm „abgeschlossen“ hat, waren die Daten nach der Programmbeschreibung nicht mehr veränderbar. Dazu musste zwingend der tatsächliche Kilometerstand des Fahrzeuges laut Fahrzeugtacho ablesen und in der Software eingeben werden. Abweichungen zwischen den Kilometerständen konnten dadurch entstehen, dass das Gerät während der Fahrt durch einen technisch bedingten Ausfall (kein Strom, kein GPS-Signal) oder durch manuelles Abschalten (gewollt oder ungewollt) nicht in Betrieb war. Das elektronisch geführte/ergänzte Fahrtenbuch konnte nach Abschluss einer Periode in eine ebenfalls nicht veränderbare PDF-Datei übertragen werden.

Im vorliegenden Fall stellte die Außenprüfung fest, dass der im Fahrtenbuch enthaltene Kilometerstand nicht den Kilometerständen laut Werkstattrechnungen entsprach und erhöhte den Bruttoarbeitslohn des Steuerpflichtigen unter Anwendung der 1%-Regelung.

Die Klage des Steuerpflichtigen hatte keinen Erfolg. Er habe zwar nachgewiesen, dass das vorgelegte Fahrtenbuch zeitnah geführt wurde. Aber es reiche nicht aus, dass nur die Fahrten mit den per GPS ermittelten Geo-Daten selbst zeitnah aufgezeichnet würden – so das Finanzgericht. Vielmehr müssten alle Angaben, die für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erforderlich seien, zeitnah in das Fahrtenbuch eingetragen werden.

Das Steckmodul und die dazugehörige Datenbank habe nur die Fahrten mit den durch das GPS-Modul ermittelbaren Angaben der Fahrten im Rahmen der technischen Verfügbarkeit des Gerätes (nicht ausgeschaltet und nicht gestört) aufgezeichnet und in einer zentralen Datenbank gespeichert. Die zusätzlich unverzichtbaren Angaben zu den jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartnern bzw. die Angabe des konkreten Gegenstandes der dienstlichen Verrichtung müssten von dem Anwender ergänzt werden. Diese unerlässlichen Ergänzungen zu den betrieblichen Anlässen der Fahrten müssten für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ebenfalls zeitnah erfolgen.

Die Fahrtenbücher des Steuerpflichtigen würden aber ausdrücklich keine Angaben dazu enthalten, wann diese Angaben zu den Fahrtanlässen in der Datenbank ergänzt worden sind.

Darüber hinaus seien die Fahrtenbücher insgesamt als nicht ordnungsgemäß zu verwerfen, weil der Steuerpflichtige die tatsächlichen Kilometerstände nach den Tachos der Fahrzeuge niemals den rechnerisch ermittelten Tachoständen in den Daten des elektronischen Fahrtenbuches gegenübergestellt habe. Daher seien vorliegend die Fahrtenbücher zu verwerfen.

Hinweis:

Das Urteil zeigt deutlich, dass die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuches nicht geringer werden, nur weil es elektronisch geführt wird. Die technische Unterstützung ist nur eine Unterstützung, die den Steuerpflichtigen nicht von seinen ergänzenden (zeitnahen) Aufzeichnungspflichten entbindet. Dazu gehört auch der Abgleich der Kilometerstände von Tacho und Datenbank.

Die Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung ist beim BFH anhängig.

Rückgängigmachung eines IAB

Ein Steuerpflichtiger führte seinen Handwerksbetrieb als Einzelunternehmen. In seiner Bilanz 2008 machte er einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) geltend, ohne allerdings zu erläutern, für welches Wirtschaftsgut bzw. für welche Wirtschaftsgüter der IAB gebildet werden sollte. Im Jahr 2009 erwarb er u.a. einen PKW, ein Aquarium und einen Drucker. Die Anschaffungskosten für die drei genannten Wirtschaftsgüter wurden um 40 % aufwandswirksam mit dem Hinweis auf die Vorschriften zum IAB gemindert. Eine gewinnerhöhende Auflösung des IAB erfolgte hingegen nicht. Für beide Jahre hatte das Finanzamt die Steuererklärungsgemäß festgesetzt. Die Bescheide waren jeweils ohne den Vorbehalt der Nachprüfung ergangen. Das Finanzamt änderte dann allerdings in 2016 den Steuerbescheid 2008 und erhöhte den Gewinn unter Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages.

Das Finanzgericht hat die Klage des Steuerpflichtigen gegen die Vorgehensweise des Finanzamtes als unbegründet zurückgewiesen. Ein IAB sei - nach damaliger Rechtslage - rückgängig zu machen, soweit dieser nicht bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres hinzugerechnet wurde. Wurde der Gewinn des maßgebenden Wirtschaftsjahres bereits einer Steuerfestsetzung oder einer gesonderten Feststellung zugrunde gelegt, sei der entsprechende Steuer- oder Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. Das gelte auch dann, wenn der Steuer- oder Feststellungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Zwar habe der Steuerpflichtige hier investiert, jedoch nicht den IAB wieder hinzugerechnet. Dies sei einfach unterblieben. Das Gesetz ermögliche in diesen Fällen – auch bei Bestandskraft des Bescheides – eine rückwirkende Änderung und Hinzurechnung.

Hinweis:

Bis einschließlich 2015 musste der IAB im Jahr der Anschaffung gewinnerhöhend aufgelöst werden; im Gegenzug war die Sonder-AfA bis zur Höhe des Auflösungsbetrags möglich. D.h., dass die gewinnerhöhende Auflösung des IAB im Jahr der Anschaffung zwingend war, soweit er bis einschließlich VZ 2015 gebildet wurde.

Seit dem VZ 2016 gibt es keine Pflicht mehr zur gewinnerhöhenden Auflösung des IAB im Jahr der Anschaffung, sondern ein Wahlrecht. Der IAB kann ganz oder teilweise gewinnerhöhend aufgelöst werden.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen, nämlich ob die maßgebliche Vorschrift im Einkommensteuergesetz auch solche Fälle erfasst, in denen das begünstigte Wirtschaftsgut zwar angeschafft, die Hinzurechnung aber unterblieben ist.

Erträge aus Internetauktionen bei eBay

Das Hessische Finanzgericht hatte zu entscheiden, ob der über viele Jahre nachhaltig ausgeübte Handel mit Gebrauchsgegenständen (Verkäufe von Antiquariat aus Entrümpelungen und Haushaltsauflösungen) auf der Internetplattform eBay grundsätzlich als gewerbliche Tätigkeit einzustufen ist.

Die Steuerfahndung hatte festgestellt, dass eine Steuerpflichtige an 260 und 1057 Auktionen teilgenommen hatte und jeweils jährliche Auktionserlöse aus dem Verkauf von Haushaltsauflösungen von 40.000 € bis 90.000 € erzielt hatte. Zur Durchführung dieser Tätigkeiten waren vier eBay-Accounts eingerichtet und zwei Girokonten eröffnet worden.

Das Finanzamt ging von einem Gewerbebetrieb aus und schätzte die Betriebsausgaben der Steuerpflichtigen mangels entsprechender Gewinnermittlungen i.H.v. 30 % der Betriebseinnahmen. Die Steuerpflichtige sah in ihren Aktivitäten bei eBay lediglich eine Hobbytätigkeit.

Das Hessische Finanzgericht führte zunächst aus, dass bei der Abgrenzung zwischen Gewerbebetrieb bzw. Unternehmereigenschaft einerseits und der nicht steuerbaren Sphäre andererseits auf das Gesamtbild der Verhältnisse und die Verkehrsanschauung abzustellen sei. Bei der rechtlichen Entscheidung über die Frage, ob eine Vermögensverwaltung oder eine unternehmerische Betätigung vorliege, seien insbesondere die Dauer und die Intensität der Tätigkeit, die Höhe der Entgelte, die Beteiligung am Markt, die Zahl der ausgeführten Umsätze, das planmäßige Tätigwerden und die Vielfalt des Warenangebotes im Rahmen einer Gesamtbeurteilung zu würdigen.

Nach diesen Grundsätzen habe die Steuerpflichtige nicht lediglich privates Vermögen verwaltet und veräußert bzw. eine Hobbytätigkeit ausgeübt, sondern eine wirtschaftliche, d.h. nachhaltige gewerbliche Tätigkeit entfaltet. Sie sei dabei wie ein gewerblicher Händler aufgetreten. Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse sei sie mit Gewinnerzielungsabsicht gewerblich tätig gewesen und auch als Unternehmerin im aufgetreten.

Da in vergleichbaren Fällen die Finanzgerichte in Köln und Niedersachsen Betriebsausgaben i.H.v. 60 % des Nettoumsatzes geschätzt hatten, muss das Finanzamt hier noch einmal nachbessern.

Hinweis:

Der nachhaltig ausgeübte Internethandel mit Gebrauchsgegenständen ist grundsätzlich als gewerbliche Tätigkeit einzustufen.

Das Gericht hat allerdings die Revision zum BFH zugelassen, weil das Finanzgericht Berlin-Brandenburg dagegen den nachhaltigen An- und Verkauf von Wertpapieren auf eigene Rechnung nicht als gewerbliche Tätigkeit qualifiziert hat.

Teilwertabschreibung auf Anteile an offenen Immobilienfonds

Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Jedoch kann an Stelle jener Werte der Teilwert angesetzt werden, wenn er aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger ist.

Der BFH hatte nun darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Teilwertabschreibung auf zum Umlaufvermögen gehörende Anteile an offenen Immobilienfonds, die sich in Liquidation befinden, vorliegen. In dem Fall hatte eine Bank geklagt. Sie hielt in ihrem Betriebsvermögen Anteile an offenen Immobilienfonds, die sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2012 in Liquidation befanden und bei denen die Ausgabe und Rückgabe von Anteilen endgültig ausgesetzt war. Dadurch war ein Handel mit den Anteilen nur noch an verschiedenen Börsen (sog. Zweitmarkt) zu einem niedrigeren Preis möglich. Insofern hatte die Bank ihre Fondsanteile vom bisher angesetzten Rücknahmepreis auf den niedrigeren Zweitmarktwert abgeschrieben. Diese Teilwertabschreibung erkannte das Finanzamt nicht an und auch die Klage vor dem Finanzgericht Münster scheiterte.

Der BFH gab dagegen der Klage statt. Der Teilwert von im Umlaufvermögen gehaltenen Investmentanteilen sei zwar grundsätzlich der Rücknahmepreis. Dem liege allerdings die Annahme zugrunde, dass Fondsanteile zum Ausgabepreis (als Wiederbeschaffungskosten) von der Fondsgesellschaft erworben bzw. zum Rücknahmepreis (als Einzelveräußerungspreis) an die Fondsgesellschaft zurückgegeben werden könnten.

Wenn jedoch die Ausgabe von Anteilen durch die Fondsgesellschaft endgültig ausgesetzt werde, sei für jedermann ein Erwerb von der und eine Rückgabe an die Fondsgesellschaft ausgeschlossen. Dementsprechend müssten die Wiederbeschaffungskosten bzw. Einzelveräußerungspreise anhand der objektiv zur Verfügung

stehenden Erwerbs- bzw. Veräußerungsmöglichkeiten bestimmt werden – hier also der Börsenkurs am Zweitmarkt.

Hinweis:

Da das Finanzgericht konsequenterweise ausgehend von seinen Überlegungen keine Feststellungen zu der Höhe der Teilwertabschreibung getroffen hatte, hat der BFH die Sache zur Nachholung der tatsächlichen Feststellung der Werte an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Haftungsschulden als vGA

Der BFH hatte darüber zu entscheiden, welche steuerlichen Konsequenzen sich aus einer Haftungsinanspruchnahme für eine Organgesellschaft ergeben.

Zwischen einer GmbH (Organgesellschaft) und einer AG (Organträgerin) bestand bis zum 31. Dezember 2000 eine körperschaftsteuerrechtliche Organschaft. Im Jahr 2005 wurden die Geschäftsanteile der GmbH an andere Gesellschafter veräußert. Über das Vermögen der AG wurde im Jahr 2009 das Insolvenzverfahren eröffnet. Das Finanzamt teilte der GmbH im Oktober 2009 mit, dass es sie für rückständige Körperschaftsteuer der AG in Anspruch nehmen wollte. Die GmbH bildete daraufhin im Jahresabschluss 2009 wegen der drohenden Haftungsinanspruchnahme für Steuerschulden eine Rückstellung i.H.v. 220.000 €. Das Finanzamt sah in dem zurückgestellten Betrag jedoch nicht abziehbare (Steuer-) Aufwendungen und rechnete ihn außerbilanziell dem Gewinn der GmbH wieder hinzu. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg

Auch der BFH wies nun die Klage ab. Zutreffend sei, dass die einkommensmindernde Rückstellung für die drohende Haftungsinanspruchnahme durch eine außerbilanzielle Gewinnerhöhung zu neutralisieren sei. Hier greife zwar nicht das Abzugsverbot für Ertragsteuern nach dem Körperschaftsteuergesetz, da Haftungsschulden keine Steuerschulden seien. Es liege jedoch eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor, so dass diese außerbilanziell wieder hinzuzurechnet werden müsse.

Hinweis:

Unter einer vGA ist bei einer Kapitalgesellschaft eine Vermögensminderung (verhinderte Vermögensmehrung) zu verstehen, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf die Höhe des Gewinns auswirkt und in keinem Zusammenhang zu einer offenen Ausschüttung steht. Im Urteilsfall war eine Vermögensminderung der GmbH durch die Passivierung der Rückstellung eingetreten. Schließlich war die Vermögensminderung auch durch das Gesellschaftsverhältnis zur Organträgerin veranlasst. Damit waren alle Voraussetzungen einer vGA gegeben. Dass das Organschaftsverhältnis im betreffenden Jahr nicht mehr bestand, änderte am Ergebnis nichts.

Verlustübernahmeregelung bei Organschaften

Das BMF hat sich in einem aktuellen Schreiben zu den Voraussetzungen der Verlustübernahmeregelung bei Organschaften geäußert.

Auslöser dafür war ein Urteil des BFH aus dem letzten Jahr, in dem die Richter entschieden hatten, dass Gewinnabführungsverträge von Organschaften nur dann die Voraussetzungen erfüllen, wenn der Gewinnabführungsvertrag bei wörtlicher Wiedergabe des § 302 AktG auch die Regelung des § 302 Absatz 4 AktG umfasst. In Alt-Fällen wurde ein fehlender Verweis bzw. eine fehlende Wiedergabe des § 302 Absatz 4 AktG im Gewinnabführungsvertrag bisher nicht beanstandet

Zur Anwendung des neuen Urteils gibt es nun eine Übergangsregelung.

Danach steht der Anerkennung der Organschaft nicht entgegen, wenn Gewinnabführungsverträgen, die keinen Verweis auf die entsprechende Anwendung der Vorschrift im Aktiengesetz enthalten, bis zum 31. Dezember 2019 angepasst werden und einen so genannten dynamischen Verweis erhalten (...*„auf die jeweils aktuelle Fassung...“*). In diesen Fällen liegt kein Neuabschluss vor; die Mindestlaufzeit beginnt nicht von neuem zu laufen.

Eine Anpassung kann unterbleiben, wenn das Organschaftsverhältnis vor dem 1. Januar 2020 beendet wird.

Hinweis:

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern!

Auszahlung des Rückkaufwertes einer Rentenversicherung

Vor dem Finanzgericht Köln war streitig, ob es sich bei einer einmalig erfolgten Kapitalauszahlung aus einer fondsgebundenen Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge, die aufgrund der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und des Versicherungsvertrags vorgenommen wurde, um außerordentliche Einkünfte handelt, die der ermäßigten Besteuerung unterliegen.

Das verneinte das Finanzgericht im vorliegenden Fall, da die von der Steuerpflichtigen durch Kündigung erlangte Kapitalauszahlung nicht atypisch sei, wodurch eine ermäßigte Besteuerung ausscheide. Nach der BFH-Rechtsprechung seien nur solche Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten außerordentlich, wenn die Zusammenballung der Einkünfte nicht dem vertragsgemäßen oder typischen Ablauf der jeweiligen Einkünfteerzielung entspreche.

Hier habe die Steuerpflichtige die Versicherung übernehmen können und sie entweder mit eigenen Beiträgen

fortsetzen, die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln oder kündigen und ausgezahlt bekommen können. Die Kapitalauszahlung stelle sich daher in allen möglichen Geschehensabläufen weder als vertragswidrig noch als atypisch dar. Sie sei vielmehr von Anfang an vertragsmäßig vorgesehen gewesen. Die systematische Stellung sowie Sinn und Zweck der Vorschrift würden eine restriktive Anwendung gebieten. Auf persönliche Beweggründe (hier: Dauererkrankung) sei im Hinblick auf die Anwendung der ermäßigten Besteuerung nicht abzustellen.

Hinweis:

Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen, da bisher höchstrichterlich nicht geklärt ist, ob eine Kapitalauszahlung infolge einer Kündigung anders zu würdigen ist als ein bei regulärer Beendigung der Ansparphase ausgeübtes Kapitalwahlrecht und ob bei Altersvorsorgeverträgen auch auf persönliche Beweggründe, die zur Ausübung eines Kapitalwahlrechts oder einer Kündigung geführt haben, abzustellen ist.

Insofern können vergleichbare Fälle bis zur Entscheidung des BFH offengehalten werden.

Zinsswapgeschäfte bei Immobiliendarlehen

Im April sind gleich zwei Urteile zu Zinsswapgeschäften im Zusammenhang mit Immobiliendarlehen veröffentlicht worden, wobei das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zu einem anderen Ergebnis kommt als das Finanzgericht Münster. Allerdings waren die Fälle auch unterschiedlich gelagert.

In dem Fall vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz ging es um ein fremdfinanziertes Mietobjekt, wobei für das Darlehen von 4 Mio. DM ein für 10 Jahre fester und sodann variabler Zinssatz vereinbart wurde. Zur Absicherung der nach Ablauf des Zinsbindungszeitraums erwarteten Zinsänderungsrisiken schlossen die Eigentümerin und die Bank über die dann noch offene Restschuld einen sog. (Forward-)Zinsswap ab. Damit hatte sich die Eigentümerin gegen steigende Zinsen abgesichert, allerdings auch die Möglichkeit verloren, von fallenden Zinsen zu profitieren. 2014 löste sie das seinerzeit noch über rund 1,8 Mio. € valutierende Darlehen durch ein anderes Darlehen (mit einem deutlich niedrigeren Festzins) ab. Außerdem kündigte sie den Zinsswap-Vertrag, wofür sie einen „Auflösungsbetrag“ in Höhe von 172.000 € an die Bank zahlen musste. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung dieser Zahlung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ab.

Das Gericht gab der Steuerpflichtigen jedoch Recht und ließ den Werbungskostenabzug zu. Zwar könne eine durch vorzeitige Beendigung eines Swap-Vertrages ausgelöste Ausgleichszahlung nicht den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zugerechnet werden. Dies habe der BFH aber zu einem Fall entschieden, in dem nur die Swap-Vereinbarung und nicht das zu Grunde liegende Darlehen vorzeitig gekündigt worden war. Hier sei die Sachlage allerdings eine andere und vergleichbar mit Situationen, in denen Vorfälligkeitsentschädigungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zum Abzug zugelassen würden, weil das Objekt nach wie vor vermietet werde.

In dem Fall vor dem Finanzgericht Münster klagte eine Immobilien-GbR, die zunächst unabhängig von einem konkreten Projekt ein Zinsswapgeschäft abgeschlossen hatte. Zwei Jahre später finanzierte sie ein Bauprojekt mit Darlehen. Für dieses Projekt wurden Zinssätze in Anlehnung an die Zinsswapgeschäfte vereinbart. Nachdem das Bauprojekt fertig gestellt wurde, vermietete die GbR das Objekt zunächst und veräußerte es später. Das Darlehen tilgte sie aus dem Veräußerungserlös. Die GbR setzte die Swapzinsen, die in den beiden auf die Veräußerung folgenden Jahren anfielen, als nachträgliche Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung an. Das Finanzamt lehnte jedoch den Werbungskostenabzug ab.

Auch die Klage vor dem Finanzgericht Münster blieb erfolglos. Die nach den Swapvereinbarungen geleisteten Zinsausgleichszahlungen seien nicht als nachträgliche Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung anzuerkennen, weil das Mietobjekt veräußert und das Immobiliendarlehen abgelöst wurde.

Hinweis:

Vermutlich wird der BFH noch einmal entscheiden müssen. Zu beachten ist aber, dass es für die steuerliche Beurteilung sicherlich auf den jeweiligen Einzelfall ankommt.

Ausbuchung wertloser Aktien

Ein Steuerpflichtiger erwarb im Januar 2010 insgesamt 10.000 Aktien zu einem Kaufpreis von 5.400 €, die er im Privatvermögen hielt. Im Juni 2011 teilte ihm die depotführende Bank mit, dass seine Aktien als wertlos eingestuft wurden und mit keinerlei Zahlung mehr zu rechnen sei. Daher seien die Anteile ersatzlos aus dem Depot ausgebucht worden. In seiner Einkommensteuererklärung machte der Steuerpflichtige einen Verlust in Höhe der Anschaffungskosten der Aktien geltend, den das Finanzamt jedoch nicht anerkannte. Die Ausbuchung der wertlosen Aktien sei keine Veräußerung oder ein veräußerungsähnlicher Vorgang.

Das sah das Finanzgericht anders und gab der Klage statt. Es stehe fest, dass der Steuerpflichtige mit der ersatzlosen Ausbuchung der Aktien einen endgültigen Vermögensverlust erlitten habe. Der Untergang einer Kapitalanlage stelle nach der BFH-Rechtsprechung zwar keine Veräußerung dar, aber auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft gelte als Veräußerung. In diesem Zusammenhang verwies das Finanzgericht auch auf die neuere Rechtsprechung des BFH, wonach der endgültige Ausfall einer privaten Darlehensforderung im System der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust führt. Es bestünden keine Gründe, die es rechtfertigen könnten, den Untergang einer Aktie

anders zu behandeln als den einer sonstigen Kapitalforderung, z.B. einer Darlehensforderung – so die Richter. In beiden Fällen erleide der Steuerpflichtige eine Einbuße seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die die gleiche steuerliche Berücksichtigung finden müsse.

Hinweis:

Der Verlustberücksichtigung stehe auch nicht die fehlende Bescheinigung entgegen. Diese Vorschrift diene der Verhinderung eines doppelten Verlustabzugs. Eine solche Gefahr bestehe hier jedoch nicht.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts zugelassen. Die steuerliche Behandlung des Verlusts einer Kapitalanlage bei Untergang bzw. Liquidation einer Kapitalgesellschaft ist bislang höchststrichterlich nicht geklärt.

In ähnlich gelagerten Fällen ist es ratsam, Einspruch gegen die Nichtanerkennung derartiger Verluste einzulegen und so das Verfahren bis zum Vorliegen der BFH-Entscheidung offen zu halten.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Erhöhte Lebensmittelkosten wegen Bulimie

Vor dem Finanzgericht Münster war streitig, ob durch eine „Ess-Brech-Sucht“ (Bulimie) verursachten erhöhten Lebensmittelkosten als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind.

In dem vorliegenden Fall war die Ehefrau seit Jahren psychisch erkrankt und litt an Bulimie. Die Eheleute machten krankheitsbedingte Mehraufwendungen für Lebensmittel in Höhe von insgesamt 4.160 € (pauschal 80 € pro Woche) als außergewöhnliche Belastungen geltend. Zur Begründung führten sie an, dass die Frau mindestens 20 Heißhungerattacken pro Woche erleide, bei denen sie jeweils Lebensmittel im geschätzten Wert von mindestens 10 € verschlinge und wieder erbreche. Es handele sich hierbei um Krankheitskosten, weil die Befriedigung der Sucht gleichzeitig zu einer Linderung der Symptome führe.

Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nicht an, weil sie nicht der Heilung der Erkrankung dienten.

Auch das Finanzgericht konnte der Auffassung der Eheleute nicht folgen und wies die Klage ab. Bei den erhöhten Lebensmittelkosten handele es sich nicht um außergewöhnliche Belastungen, sondern um nichtabzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung. Verpflegungskosten seien unabhängig von ihrer Höhe der Lebensführung zuzuordnen, da Lebensmittel keine Arzneimittel und damit keine typischen Krankheitskosten darstellten. Die Krankheitskosten dienten weder der Linderung noch der Heilung der Erkrankung, sondern seien vielmehr deren Ausdruck. Da sogar ärztlich verordnete Diätverpflegung ausdrücklich vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen sei, müsse dies erst recht für nicht ärztlich verordnete Lebensmittelmehrkosten gelten. Die Aufwendungen seien zudem nicht zwangsläufig, weil sie nicht für therapeutische Maßnahmen aufgrund einer ärztlichen Verordnung angefallen seien.

Nummer der Rechnung im Vorsteuervergütungsantrag

Um eine Vergütung von gezahlten Vorsteuern zu bekommen, muss ein nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässiger Steuerpflichtiger einen elektronischen Erstattungsantrag einreichen und hierbei für jede Rechnung u.a. Angaben zu Datum und Rechnungsnummer machen. Der Erstattungsantrag muss dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, spätestens am 30. September des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorliegen, wobei der Antrag nur dann als vorgelegt gilt, wenn der Antragsteller alle geforderten Angaben gemacht hat.

Der Bundesfinanzhof hat Zweifel, welche Angaben zur Bezeichnung der "Nummer der Rechnung" in einem Vorsteuervergütungsantrag erforderlich sind. Er hat daher den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) insoweit um Klärung gebeten.

Im dem vorliegenden Fall wurde der Vergütungsantrag einer in Österreich ansässigen Spedition dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) elektronisch übermittelt. Dem Antrag lagen Rechnungen über die Lieferung von Kraftstoffen, aus denen die Spedition den Vorsteuerabzug geltend macht, zugrunde. In der amtlichen Anlage zum Antrag war zu den Rechnungen in der Spalte "Beleg Nr." nicht die in der jeweiligen Rechnung aufgeführte Rechnungsnummer, sondern eine weitere, jeweils in der Rechnung ausgewiesene und in der Buchhaltung der Spedition erfasste Referenznummer eingetragen. Das BZSt lehnte die Vorsteuervergütung ab, weil der Antrag den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen habe. Das Finanzgericht gab zwar dem Steuerpflichtigen Recht, jetzt liegt das Ganze jedoch in Luxemburg.

In seiner Vorlage an den EuGH neigt der BFH dazu, ebenfalls dem Steuerpflichtigen Recht zu geben und die Revision des BZSt als unbegründet zurückzuweisen. Die Angabe der Referenznummer ermögliche eine eindeutige Zuordnung der Rechnungen.

Hinweis:

Mit der Vorlage an den EuGH soll insbesondere geklärt werden, ob die maßgebliche EU-Vorschrift dahingehend auszulegen ist, dass auch die Angabe der Referenznummer einer Rechnung, die als zusätzliches Ordnungskriterium neben der Rechnungsnummer ausgewiesen ist, genügt.

Falls diese Frage zu verneinen ist, hält es der BFH für weiter klärungsbedürftig, ob ein Erstattungsantrag, in dem nur die Referenznummer der Rechnung angegeben wurde, zumindest als fristwährend gilt.

Umsatzsteuer im vorläufigen Insolvenzverfahren

Das Finanzamt setzte eine Steuerforderung für einen Zeitraum, in dem sich der jetzige Insolvenzschuldner in vorläufiger Eigenverwaltung befand, als Masseverbindlichkeit durch Steuerbescheid fest. Dagegen klagte der später bestellte Insolvenzverwalter. Es handele sich um eine Insolvenzforderung und nicht um vorrangig zu befriedigende Masseverbindlichkeiten.

Das Finanzgericht gab der Klage vollumfänglich statt. Das Finanzamt habe die im vorläufigen Insolvenzverfahren unter Eigenverwaltung entstandenen Umsatzsteuern nicht als Masseverbindlichkeiten gegenüber dem späteren Insolvenzverwalter festsetzen dürfen, da es sich lediglich um Insolvenzforderungen handele. Durch die erfolgreiche Insolvenzanfechtung lebe die ursprünglich erloschene Steuerforderung zwar wieder auf; sie könne jedoch nicht als Masseverbindlichkeit qualifiziert werden.

Es besteht daher kein „Fiskusprivileg“ während der vorläufigen Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren.

Hinweis:

Die Besonderheit im vorliegenden Fall liegt darin, dass es sich um einen Fall der vorläufigen Eigenverwaltung handelt. Hierzu gab es im Jahr 2011 eine gesetzliche Neuregelung.

Das Finanzgericht hat die Revision zum BFH zugelassen, die auch eingelegt wurde.

Bis dahin sollten auf Steuerverbindlichkeiten geleistete Zahlungen insolvenzrechtlich angefochten und zur Insolvenzmasse gezogen sowie unter der Massesteuernummer ergangene Steuerbescheide angefochten werden.

Keine Befreiung für unbebautes Grundstück neben Familienheim

Die Steuerpflichtige war Alleinerbin ihrer Mutter. In deren Nachlass befanden sich zwei Grundstücke, die als eigenständige Flurstücke aneinandergrenzten. Auf einem der Flurstücke (1.200 qm) hatte die Erblasserin zu Lebzeiten eine Eigentumswohnung in einem Zweifamilienhaus bewohnt. Das Flurstück befand sich in hälftigem Miteigentum der Mutter. Das andere Flurstück (800 qm) war unbebaut und wurde stets als Garten genutzt. Alleineigentümerin dieser Parzelle war die Erblasserin.

Nach dem Tode der Mutter zog die Steuerpflichtige in die Eigentumswohnung und machte für den Erwerb beider Grundstücke eine Erbschaftssteuerbefreiung geltend. Das Finanzamt gewährte die Steuerbefreiung nur für die Eigentumswohnung nebst zugehöriger Fläche auf dem bebauten Flurstück. Dagegen erhob die Steuerpflichtige zunächst Einspruch und dann Klage. Aus deren Sicht handelte es sich um eine wirtschaftliche Einheit.

Das FG Düsseldorf sah das anders. Die Befreiungsvorschrift müsse nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eng ausgelegt werden und sich an zivilrechtlichen Maßstäben orientieren. Daher könne nur das betroffene Wohngrundstück, auf dem sich das Familienheim befand, steuerbefreit sein. Nicht begünstigt sei dagegen das angrenzende, unbebaute Grundstück, selbst wenn nach allgemeiner Verkehrsanschauung tatsächlich eine wirtschaftliche Einheit vorliege.

Hinweis:

Das FG Düsseldorf hatte vor einiger Zeit über einen ähnlich gelagerten Sachverhalt zu entscheiden und die Klage mit nahezu identischer Begründung ebenfalls abgewiesen.

Zwar war damals die Revision zugelassen, aber nicht eingelegt worden.

Es bleibt abzuwarten, ob der BFH jetzt die Gelegenheit nutzen möchte, in obiger Fallkonstellation über eine Erbschaftssteuerbefreiung für das unbebaute Grundstück neben einem Familienheim zu entscheiden und die Revision zuzulassen.

Abzinsung einer aufschiebend bedingten Verbindlichkeit

Der Ehemann einer Steuerpflichtigen übertrug der gemeinsamen Tochter in 2004 schenkweise den Kommanditanteil an einer Grundstücksvermietungs GmbH & Co. KG. Gemäß Schenkungsvertrag behielt er sich bis zu seinem Tode ein Nießbrauchsrecht zurück. Für den Zeitraum danach (Vertragswortlaut „auflösend bedingt“) wurde die Tochter verpflichtet, zu Lasten des Kommanditanteils monatlich und wertgesichert 4.000 € an die Steuerpflichtige zu zahlen. Gleichzeitig übernahm der Ehemann die damit verbundene Schenkungsteuer, soweit sie nicht bis zum Erlöschen des Nießbrauchs ausgesetzt oder gestundet war.

Das Finanzamt setzte daraufhin Schenkungsteuer fest, wobei ein Großteil wegen des Nießbrauchs - nach damaliger Rechtslage - zinslos gestundet wurde. In 2016 verstarb der Ehemann dann und wurde von der Steuerpflichtigen beerbt. Diese beantragte, die von der Tochter nun an sie zu entrichtende Rentenlast steuermindernd zu berücksichtigen. Das Finanzamt änderte zwar die Festsetzung, aber nicht in der beantragten Höhe. Argument war, das der Kapitalwert auf den Zeitpunkt der Zuwendung in 2004 abzuzinsen sei.

Dagegen klagte die Tochter. Sie argumentierte, eine Abzinsung setze eine zum Übertragungstichtag bestehende bzw. entstandene Verbindlichkeit voraus. Daran fehle es hier aber, weil die Rentenlast aufgrund der aufschiebenden Bedingung zum Übertragungstichtag noch nicht entstanden gewesen sei. Ein Zinsvorteil ergebe sich nicht. Im Übrigen habe sie den Anspruch auf die Rentenzahlungen in eben dieser Höhe auch der Erbschaftsteuer unterworfen.

Das FG hielt die Klage für unbegründet. Bei Bedingungseintritt sei die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag des Steuerpflichtigen zu berichtigen und die Last mit ihrem tatsächlichen Wert zu berücksichtigen. Auch wenn im Vertrag von auflösender Bedingung die Rede war, sei vielmehr eine aufschiebende Bedingung gewollt gewesen. Vor dem Tode des Ehemanns hätte die Beschenkte auch gar keine Möglichkeit gehabt, die monatliche Zahlung aus dem Kommanditanteil zu leisten.

Danach sei die Verbindlichkeit der Beschenkten gegenüber der Steuerpflichtigen zwar erst mit dem Tod des Schenkers entstanden, dennoch müsse eine Abzinsung für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der schenkweisen Übertragung und dem Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung vorgenommen werden.

Hinweis:

Im vorliegenden Fall kommt das Thema Abzinsung in einer eher untypischen Fallgestaltung aufs Tapet. In der Regel spielt die Abzinsung z.B. eher eine Rolle, wenn Verwandte darlehenshalber Gelder austauschen und keinen Darlehenszins vereinbaren. In diesen Fällen erfolgt die Aufteilung in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil. Gestaltungsempfehlung ist dabei stets, diese Verträge unter Angehörigen – wie auch alle anderen – fremdüblich zu gestalten und einen Zins zu vereinbaren. Die vorliegende Frage ist ganz anders, kann aber durchaus auch relevant werden. Konkret ging es immerhin um die Berücksichtigung eines Kapitalwertes von fast 400.000 €. In der Praxis wird erbschaftsteuerlich also mitunter sehr dezidiert zwischen den zivilrechtlichen Termini Bedingung, Befristung und Betagung usw. unterschieden. Solche Gestaltungen können interessant sein, sollten aber von Anfang von uns begleitet werden.

Grundbesitzwert für veräußerte Erbgrundstücke

Ein Steuerpflichtiger war Alleinerbe eines in 2011 verstorbenen Landwirtes. In 2012 wurden zwei landwirtschaftlich genutzte Grundstücke aus der Erbmasse für gut 120.000 € verkauft. Das zuständige Finanzamt stellte zum Zwecke der Erbschaftsteuer einen Grundbesitzwert von über 230.000 € fest.

Dagegen erhob der Steuerpflichtige Einspruch mit der Maßgabe, den niedrigeren Kaufpreis anzusetzen. Sodann erging ein Änderungsbescheid, in dem zwar ein niedrigerer Bodenrichtwert, aber immer noch rund 190.000 € angesetzt wurden. Der Einspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen. Auch die Klage vor dem FG Nürnberg hatte keinen Erfolg. Die Finanzrichter stellten auf den Liquidationswert ab und bestätigten den Grundbesitzwert von 190.000 €. Es gebe keine gesetzliche Regelung, nach der ein niedrigerer Verkaufspreis zugrunde zu legen sei.

Dagegen richtete sich nun die Revision vor dem BFH. Der Steuerpflichtige argumentierte, bei verfassungskonformer Auslegung des Bewertungsrechtes hätte nur der Verkaufspreis herangezogen werden dürfen. Das sah der BFH genauso und gab dem Steuerpflichtigen Recht.

Wie das Finanzgericht ging der BFH zunächst davon aus, dass Feststellungsgegenstand der auf den Steuerpflichtigen übergegangene Betrieb der Land- und Forstwirtschaft war. Die Flächen wurden auch nach wie vor als Ackerland genutzt. Richtig sei auch, dass bei einer Veräußerung innerhalb von 15 Jahren nach dem Bewertungsstichtag grundsätzlich der Liquidationswert anzusetzen sei, soweit der Verkaufserlös nicht innerhalb von 6 Monaten ausschließlich im betrieblichen Interesse verwendet wird.

Weist der Steuerpflichtige aber nach, dass der gemeine Wert von – nur kurze Zeit nach dem Erbanfall – veräußerten Landwirtschaftsflächen wesentlich niedriger ist als der Liquidationswert, könne auch dieser als Grundbesitzwert festgestellt werden. Ein kurzer Zeitraum soll in der Regel vorliegen, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres erfolgt. Eine andere Beurteilung verstoße gegen das verfassungsrechtliche gebotene Übermaßverbot.

Das Übermaßverbot sei jedenfalls verletzt, wenn der festgestellte Wert „extrem über das normale Maß hinausgeht“, so die BFH-Richter. Das sei etwa anzunehmen, wenn das Dreifache des gemeinen Werts bzw. das rund 1,4-fache eines sich aus dem Bodenrichtwert errechneten Verkehrswertes überschritten werde.

Hinweis:

Das vorliegende BFH-Urteil führt zu einem echten Mehrwert für die betroffenen Steuerpflichtigen. Zukünftig muss bei einem zeitnahen Verkauf nach dem Erbfall nicht mehr auf den Liquidationswert abgestellt werden. Bei erheblichen Wert-/Preis-Unterschieden ist vielmehr nur der niedrigere Verkaufspreis anzusetzen. Dies wird in vielen Fällen in der Praxis zu einer spürbar niedrigeren Erbschaftsteuerbelastung führen.

Verluste aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter

Der Bundesfinanzhof hat mit einem jetzt veröffentlichten Urteil entschieden, dass Verluste aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter auch dann steuerlich berücksichtigt werden können, wenn die Einnahmen den sog. Übungsleiterfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz i.H.v. 2.400 € pro Jahr nicht übersteigen.

Im vorliegenden Fall hatte ein Steuerpflichtiger als Übungsleiter Einnahmen in Höhe von 108 € erzielt. Dem standen Ausgaben in Höhe von 609 € gegenüber. Die Differenz von 501 € machte er in seiner Einkommensteuererklärung als Verlust aus selbständiger Tätigkeit geltend.

Das Finanzamt berücksichtigte den Verlust jedoch nicht. Es vertrat die Auffassung, Betriebsausgaben oder Werbungskosten aus der Tätigkeit als Übungsleiter könnten steuerlich nur dann berücksichtigt werden, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben den Übungsleiterfreibetrag übersteigen.

Das sah der BFH jetzt anders. Ein Übungsleiter, der steuerfreie Einnahmen unterhalb des Übungsleiterfreibetrags erziele, könne die damit zusammenhängenden Aufwendungen steuerlich geltend machen, soweit sie die Einnahmen übersteigen. Andernfalls würde der vom Gesetzgeber bezweckte Steuervorteil für nebenberufliche Übungsleiter in einen Steuernachteil umschlagen.

Hinweis:

Mit diesem Urteil hat der BFH das Ehrenamt grundsätzlich gestärkt. Dennoch kommt es auch hier auf die Gewinnerzielungsabsicht an, ohne die die Verluste steuerlich nicht zu berücksichtigen sind.

Insofern hat der BFH die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Das Finanzgericht wird nunmehr prüfen müssen, ob der Steuerpflichtige die Übungsleitertätigkeit mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt hat. Diese Frage stellte sich, weil die Einnahmen des Steuerpflichtigen nicht einmal annähernd die Ausgaben gedeckt haben.

"Zuhause im Glück"-auch an die Steuer denken!

Beim Fernsehformat "Zuhause im Glück" werden die Eigenheime bedürftiger Familien umgebaut und renoviert. So auch im Fall eines Steuerpflichtigen. Er überließ sein Haus zur Aufzeichnung der Umbau- und Renovierungsarbeiten. Daneben verpflichtete er sich zu Interviews und zur Kamerabegleitung. Zudem räumte er der Produktionsgesellschaft umfassend die Verwendungs- und Verwertungsrechte an den Filmaufnahmen ein. Hierfür erhielt er zwar kein Geld, er brauchte jedoch die Renovierungskosten nicht zu bezahlen. Das Finanzamt besteuerte 65% der angefallenen Kosten als zusätzliches Einkommen.

Das Finanzgericht gab dem Finanzamt zwar dem Grunde nach Recht. Als Teilnehmer von „Zuhause im Glück“ müsse er die bei ihm durchgeführten Renovierungen als geldwerten Vorteil versteuern, denn er erbringe gegenüber der Produktionsgesellschaft unterschiedliche Leistungen, die als sonstige Leistungen versteuert werden müssten.

Dennoch muss der Antragsteller die Einkommensteuer vorläufig nicht zahlen, denn das Finanzamt habe nicht klar zwischen den Kosten der Renovierung und den allgemeinen Produktionskosten der Sendung differenziert. Nur die reinen Renovierungsleistungen seien steuerpflichtig.

Hinweis:

Die Entscheidung ist erst vorläufig. Ob es zu einer endgültigen Entscheidung in der Sache vor Gericht kommt, bleibt abzuwarten. Jedenfalls gehen die Richter von teilweise steuerpflichtigen Einnahmen aus.

Vermarktung von Ökopunkten in der Gemeinnützigkeit steuerfrei

Die Steuerpflichtige war eine als gemeinnützige anerkannte Stiftung. Stiftungszweck war u.a. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Satzungsgemäß verwandelte sie große Teile an einem Fluss gelegener Ländereien in eine Auenlandschaft. In ihrer Körperschaftsteuererklärung gab sie auch „Renaturierungs“-Einnahmen aus der Veräußerung von Ökopunkten an. Diese unterwarf die Finanzverwaltung im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Nach erfolglos durchgeführtem Einspruchsverfahren gab das Finanzgericht Hessen der Klage statt: Die Einnahmen aus dem Verkauf der Ökopunkte führten nicht zur Körperschaftsteuer. Diesbezüglich liege kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, hieß es in den Entscheidungsgründen. Insbesondere könne der Verkauf nicht vom steuerbegünstigten Tätigkeitsfeld getrennt werden. Daraufhin ging die Finanzverwaltung in die Revision, im Wesentlichen mit dem Argument, es bestehe keine untrennbare Verknüpfung eines Verkaufes der Ökopunkte mit der Renaturierung.

Zwar sei das Entstehen der Ökopunkte ein Ausfluss der gemeinnützigen Tätigkeit. Jedoch führe erst die unternehmerische Verkaufsentscheidung zur Einnahmeerzielung. Eine Veräußerung der Ökopunkte sei auch nicht zwingend erforderlich; denn die Steuerpflichtige könne ihren satzungsgemäßen Auftrag auch ohne Veräußerungen erfüllen. Dem entgegnete die Steuerpflichtige, mangels freien Marktes könne es auch keine eigenständige Verkaufsentscheidung geben. Vielmehr müsse sie die Ökopunkte verkaufen, weil ein Liegenlassen einen Untreuetatbestand gegenüber der Stiftung erfüllen würde.

Der BFH gab der Stiftung Recht, weil Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen grundsätzlich schon dann nach dem Gesetzeswortlaut körperschaft- und gewerbesteuerbefreit sind, soweit sie nach ihrer Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Eine Vermarktung von Ökopunkten erfolge nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung, so die BFH-Richter, da der Verkauf nicht selbstständig, sondern satzungsgemäß erfolge. Außerdem sei ein freier Handel jenseits der behördlichen Vermittlung und Erlösvorgabe durch die Naturschutzgesetze nirgends vorgesehen.

Hinweis:

Wer sich mit Ökopunkten beschäftigt, begegnet den unterschiedlichsten Fallkonstellationen. So sollen zum Handel bestimmte Ökopunkte immaterielle Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sein, deren Verkauf bei anderen Steuerpflichtigen grundsätzlich steuerpflichtig sind.

Umsatzsteuerlich stellt der Verkauf von Ökopunkten aus Sicht der Finanzverwaltung eine sonstige Leistung dar, die auch bei einem pauschalierenden Landwirt der Regelbesteuerung unterfällt. Eine Konstellation wie die vorliegende hat die Rechtsprechung und Literatur, aber auch die Finanzverwaltung bisher nicht beschäftigt.